Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am

Mittwoch, dem 09.12.2020 um 18:00 Uhr

am Tagungsort

Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6, 18311 Ribnitz-Damgarten,

stattfindenden 11. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung des Protokolls der Stadtvertretersitzung vom 14.10.2020 mit Protokollkontrolle
5. Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm
6. Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände", Richtenberger Straße
7. 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
8. 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
9. Zeitgemäßes Instrument für mehr Ordnung in der Stadt - MängelApp (Antrag der Fraktion SPD/Die Grünen)
10. Ribnitz-Damgarten soll "Sicherer Hafen” werden (Antrag - voraussichtlich fraktionsübergreifend)
11. Einstellung des Eigenanteils für die Finanzierung eines Vereinssportlehrers/ einer Vereinssportlehrerin in den Haushalt 2021 (Antrag der Fraktion CDU/FDP)
12. Bestätigung der Protokolle der 30. und 31. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH
13. Bestätigung des Protokolls der 32. Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
14. Informationen des Bürgermeisters
15. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

16. Veräußerung von Liegenschaften

17. Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/AL-20/162 vom 12.08.2020 - Veräußerung von Liegenschaften
18. Informationen des Bürgermeisters
19. Auskünfte/Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Westendorf
Vorsitz

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Beschlussvorlage
RDG/BV/BA-20/195
öffentlich

Betreff
Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenverein "Am Bodden" Langendamm e. V.

Sachbearbeitendes Amt:	*Datum*
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	13.11.2020
Sachbearbeitung: Guido Keil	
Verantwortlich: Herr Körner	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ortsbeirat Langendamm der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten		Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	24.11.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	09.12.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-20/195

Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage „Am Bodden“, OT Langendamm

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Für die Flurstücke 44/4, 46, 47, 48, 49, 50 und 279/4 tlw. der Flur 1 Gemarkung Langendamm wird ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

2. Das Plangebiet wird begrenzt:
   - im Norden durch Wald- und Unlandflächen (Schilf) in Übergang zu den Hafenanlagen Langendamm
   - im Westen durch Kleingärten
   - im Süden durch die „Wasserreihe“
   - im Osten durch die Bebauung am „Hafenweg“

3. Es werden folgende Planziele angestrebt:
   - Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“
   - Festlegung eines Maßes der baulichen Nutzung
   - Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
   - dreiwöchige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

   Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Begründung

Der Stadt liegt ein Antrag des Kleingartenvereins „Am Bodden“ Langendamm e. V. vor. Der Verein beantragt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes mit dem Planungsziel „Nutzungsänderung in ein Wochenendhausgebiet“. In diesem Zusammenhang ist auch ein Maß der baulichen Nutzung zu definieren.

Diese Zielstellung entspricht dem Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten. Auch der Flächennutzungsplan weist für den Bereich der Kleingartenanlage „Am Bodden“ bereits die Zielstellung „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“ aus.

Der Kleingartenverein trägt die Kosten des Verfahrens. Des Weiteren ist zwischen dem Verein und der Stadt Ribnitz-Damgarten vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen, der u. a. die Realisierung der Ausgleichsverpflichtungen regelt.

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 16.11.2020

Nur für interne Zwecke!

© GeoBasis-DE/M-V VR

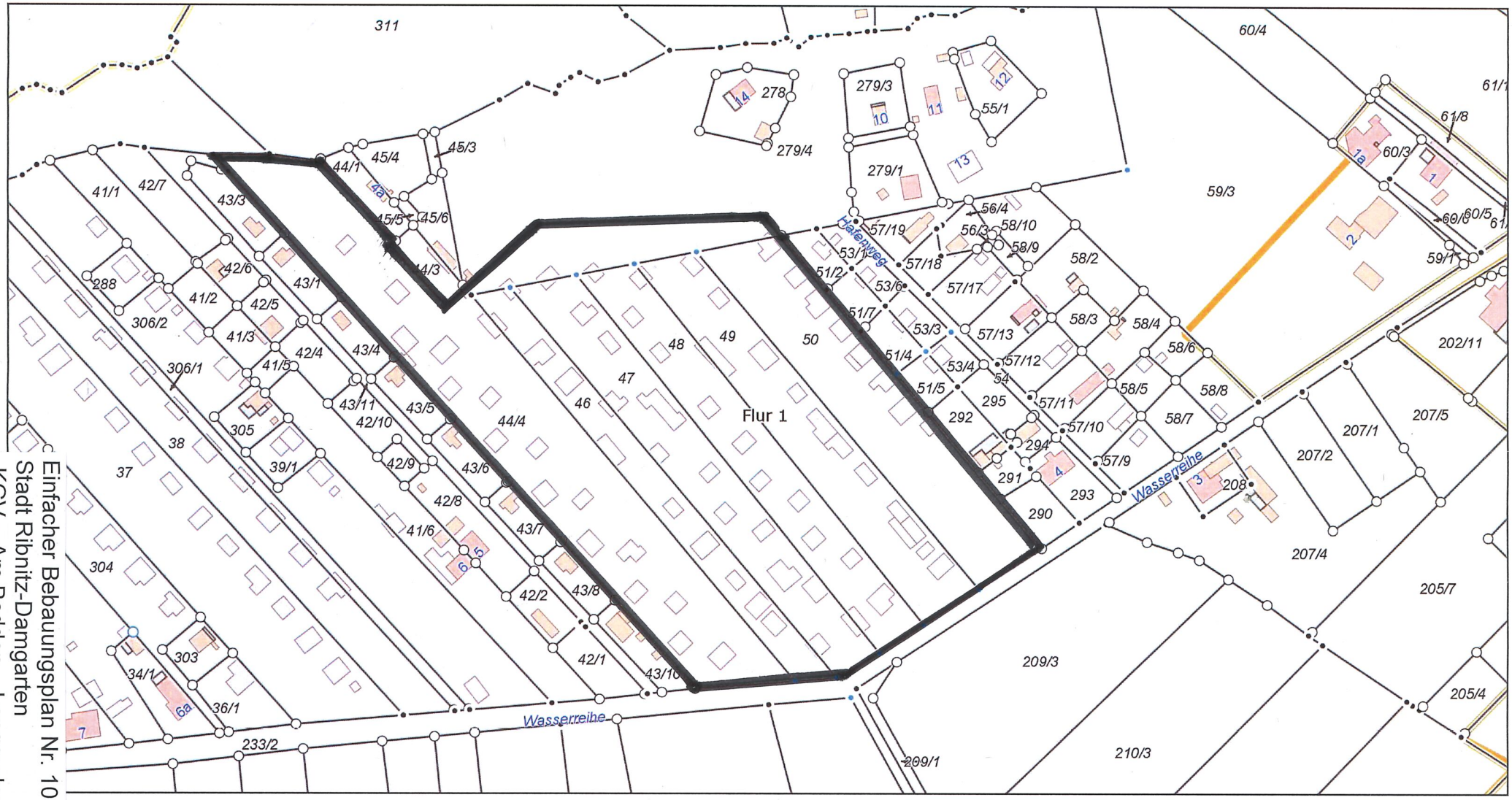

kung: Langendamm (132500)

b dieses Auszugs: 1: 2000

Einfacher Bebauungsplan Nr. 105
Stadt Ribnitz-Damgarten
„KGV – Am Bodden – Langendamm e. V.“

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Beschlussvorlage
RDG/BV/BA-20/198
öffentlich

Betreff
Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten "Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände", Richtenberger Straße

Sachbearbeitendes Amt:	*Datum*
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	17.11.2020
Sachbearbeitung: Guido Keil	
Verantwortlich: Herr Körner	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	24.11.2020	Ö
Stadtausschuss Damgarten der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	01.12.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Anhörung)	02.12.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	09.12.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-20/198

Vergabe eines Straßennamens im Bebauungsplangebiet Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände“, Richtenberger Straße

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Für die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 wird der Straßenname „Jaromarstraße“ vergeben.

Für die Lage der Straße ist der Lageplan in der Anlage maßgebend, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Im Zusammenhang mit der geplanten Neuerschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 94 ist die Vergabe eines Straßennamens erforderlich.

Es wird die Bezeichnung „Jaromarstraße“ vorgeschlagen. Fürst Jaromar II von Rügen gilt als Stadtgründer von Damgarten. Sein Bildnis ist im Stadtwappen enthalten.

Anlage

Vergabe von Straßennamen im Bebauungsplangebiet Nr. 94 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. KVG-Gelände“, Richtenberger Straße

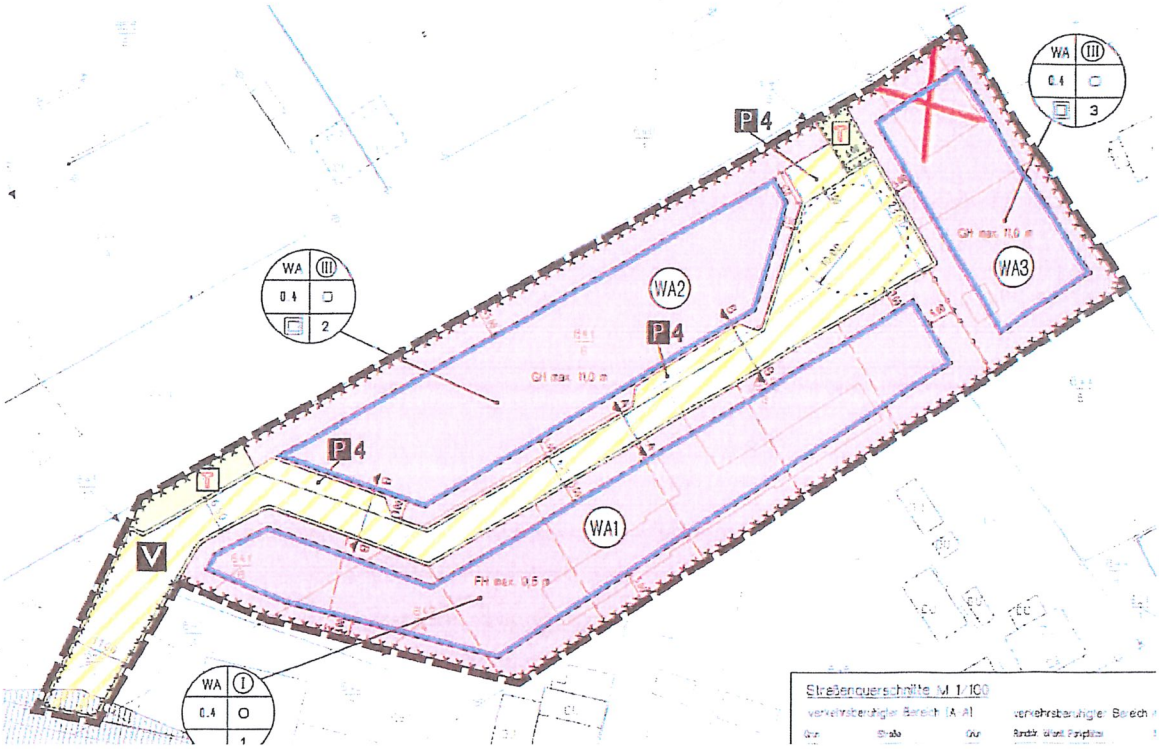

Verkehrsfläche „Jaromarstraße“

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Beschlussvorlage
RDG/BV/TA-20/200
öffentlich

Betreff
2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Sachbearbeitendes Amt:	*Datum*
Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	18.11.2020
Sachbearbeitung: Sophia Görlich	
Verantwortlich: Frau Kunz	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur der Stadtvertretung	24.11.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	02.12.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	09.12.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-20/200

2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt die 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist mit Bescheid vom 23. April 2012 die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt worden. Diese Anerkennung ist beschränkt auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten, sowie auf die Ortsteile Hirschburg, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide und Neuhof. Mit Bescheid vom 2. November 2018 ist den Ortsteilen Altheide, Borg, Freudenberg, Klein-Müritz und Pütnitz die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt worden.

Inzwischen sind alle Stadt- und Ortsteile als staatlicher Erholungsort anerkannt, sodass eine Erweiterung des Erhebungsgebietes vorzunehmen war.

Gleichzeitig wurden einige Formulierungen eindeutiger verfasst, ohne eine grundsätzliche inhaltliche Veränderung der Satzung vorzunehmen. In der Anlage steht eine Darstellung der Änderungen zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 09.12.2020 tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 09. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütnitz, Tempel und Wilmshagen als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.

(2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.

(4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird**.** Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot, in einem Zelt oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet.

(2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz des Eigentümers oder Besitzers sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd. Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3
Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind

1. Kinder, Kindeskinder, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z. B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
3. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre
4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4
Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

a. vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro | ermäßigt: 1,15 Euro

b. vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro | ermäßigt: 0,85 Euro

(2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte) zu Grunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 40,50 Euro (ermäßigt 30,00 €).

§ 5
Ermäßigungen

(1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:

a. Schüler, Auszubildende und Studenten ab 17 Jahre bis einschließlich 27 Jahre

b. Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6
Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.

(3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.

(4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7
Kurkarten und Nutzungsberechtigung

(1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.

(2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können u.a. bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammen-hängender Aufenthalt vorliegen muss.

(4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabenentrichtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8
Rückzahlungen von Kurabgaben

(1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag vom Quartiergeber erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9
Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.

(2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:

   a. unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden

   b. oder Durchschriften der entsprechend manuell ausgefüllten Meldescheine bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

   Die Zugangsdaten zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat, spätestens jedoch für das vorangegangene Quartal an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen

3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten

4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen
5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen;
7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.

(3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.

(6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10
Auskunftspflicht

(1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.

(2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

(3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und eine auf dieser Schätzung beruhende Abrechnung wird erstellt.

§ 11
Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12
Datenverarbeitung/Verwendung von Daten

(1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe der DSGVO ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt

- § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
- § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
- § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
- § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Thomas Huth
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 09. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist mit den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und mit den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütnitz, Tempel und Wilmshagen als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.

(2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der im Erhebungsgebiet zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen benutzt werden.

(4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird**.** Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot, in einem Zelt oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet.

(2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ~~bzw. Lebensgefährte~~ des Eigentümers oder Besitzers sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Auch Personen, die eine Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz dauerhaft zu Wohnzwecken nutzen, gelten als ortsfremd. Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3
Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind

1. Kinder, Kindeskinder, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen, Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
2. Personen, die in der Stadt Ribnitz-Damgarten in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder einem beim Gewerbeamt angemeldeten Gewerbe oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen ~~und die öffentlichen Angebote nicht in Anspruch nehmen~~. Gleiches gilt für Personen, die sich vorübergehend im Erhebungsgebiet in Ausübung ihres Berufes (z. B. Dienstreisen) aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
3. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre
4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab einem Behinderungsgrad von 80.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4
Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Höhe der Kurabgabe bestimmt sich nach der jeweiligen Saison. Sie beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

a. vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison): 1,50 Euro | ermäßigt: 1,15 Euro

b. vom 01.10. bis 30.04. des Jahres (Nebensaison): 1,20 Euro | ermäßigt: 0,85 Euro

(2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage (Hauptsaison und Nebensaison je zur Hälfte) zu Grunde. Unabhängig von der jeweiligen Saison und der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 40,50 Euro (ermäßigt 30,00 €).

§ 5
Ermäßigungen

(1) Zur Zahlung ermäßigter Kurabgabe sind berechtigt:

a. Schüler, Auszubildende und Studenten ab 17 Jahre bis einschließlich 27 Jahre

b. Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 80.

(2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Die Höhe der ermäßigten Kurabgabe bestimmt sich nach § 4.

§ 6
Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.

(3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.

(4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 7
Kurkarten und Nutzungsberechtigung

(1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.

(2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können u.a. bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammen-hängender Aufenthalt vorliegen muss.

(4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabenentrichtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8
Rückzahlungen von Kurabgaben

(1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag vom Quartiergeber erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9
Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.

(2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:

   a. unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden

   b. oder Durchschriften der entsprechend manuell ausgefüllten Meldescheine ~~im Original~~ bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

   Die Zugangsdaten zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat, spätestens jedoch für das vorangegangene Quartal an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen

3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten

4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen
5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen;
7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.

(3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.

(6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 10
Auskunftspflicht

(1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.

(2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

(3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und eine auf dieser Schätzung beruhende Abrechnung wird erstellt.

§ 11
Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 12
Datenverarbeitung/Verwendung von Daten

(1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erfassungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe der DSGVO ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
- § 9 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt

- § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
- § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
- § 9 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
- § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
- § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
- § 9 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
- § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Thomas Huth
Bürgermeister

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Beschlussvorlage
RDG/BV/HA-20/197
öffentlich

Betreff
3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Sachbearbeitendes Amt:	*Datum*
Haupt- und Personalamt	16.11.2020
Sachbearbeitung:	
Martina Hilpert	
Verantwortlich:	
Stadtpräsident	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Anhörung)	02.12.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	09.12.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/HA-20/197

3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt die 3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

1. Gemäß § 29, Abs. 1 Kommunalverfassung setzt der Stadtpräsident im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich oder, sofern es die Geschäftsordnung bestimmt, elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Mit Beschluss vom 30. Oktober 2019 wurde eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen. § 4 (Zusammentreten der Stadtvertretung) Abs. 1 Satz 2 muss entsprechend angepasst werden (Änderung kursiv gedruckt).

2. Gemäß § 29 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V sind in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

   In den letzten Stadtvertretersitzungen bestand einhellig Zustimmung zur Live-Übertragung des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung im städtischen Kanal auf Youtube, so dass eine grundsätzliche Regelung dieser Verfahrensweise in der Geschäftsordnung sinnvoll ist. Die Möglichkeit des Widerspruchs eines Viertels der Stadtvertreter je Sitzung bleibt unberührt (eingefügt als § 6, kursiv gedruckt).

3. Es erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung in Sachen Gendern, d. h. eine geschlechterspezifische oder -neutrale Verwendung von Personenbezeichnungen.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

§ 1
Vorsitzender/Vorsitzende der Stadtvertretung (Stadtpräsident/Stadtpräsidentin)

(1) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin hat die Sitzungen der Stadtvertretung unparteiisch zu leiten. Er/Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Bei Verhinderung wird der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin durch seine/ihre Stellvertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 2
Fraktionen und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder sowie etwaige Änderungen sind dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften aus Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern der Stadtvertretung ist ebenfalls unverzüglich dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin anzuzeigen.

§ 3
Zuwendungen für die Tätigkeit der Fraktionen

Die in der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Aufwendungen eine monatliche Zuwendung. Diese setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 25 € je Fraktion zuzüglich 12 € je Fraktionsmitglied. Über die Verwendung dieser Zuwendungen ist ein jährlicher Nachweis vorzulegen.

§ 4
Zusammentreten der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens vierteljährlich. Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin beruft die Sitzungen der Stadtvertretung schriftlich *bzw. elektronisch* ein.

(2) Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder, eine Fraktion oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 5
Tagesordnung, Einladung

(1) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest und nimmt sie in die Einladung auf. Er/Sie muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Mitglied der Stadtvertretung, ein Ortsbeirat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beantragt.

(2) Die Tagesordnung hat die Beratungspunkte besonders aufzuführen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Sie sollen an den Schluss der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt fünf Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Beschlussvorlagen der Verwaltung sind den Mitgliedern der Stadtvertretung unter Einhaltung der Ladungsfrist zu übersenden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris mit zugangsgeschützter Nutzerkennung zugelassen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten.

§ 6
Livestream

Der öffentliche Teil der Sitzungen kann im Livestream übertragen werden, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung in geheimer Abstimmung ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung widerspricht.

§ 7
Teilnahme

(1) Wer aus einem wichtigen Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dieses dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Wer nach der Kommunalverfassung in einer Angelegenheit nicht tätig werden darf, ist verpflichtet, dieses dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied der Stadtvertretung darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheiten nicht anwesend sein.

§ 8
Sitzordnung

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden Zuhörer zugelassen, soweit der Raum hierfür ausreicht.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung nehmen ihre Sitze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.

(3) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen.

§ 9
Anträge, Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist berechtigt, in der Stadtvertretung Anträge zu stellen. Ortsbeiräte können in Angelegenheiten des Ortsteils Anträge in der Stadtvertretung stellen.

(2) Anträge, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sollen dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann. Er ist zu begründen.

(3) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung sind vom Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und so abzufassen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt und der Antrag als Beschluss in das Protokoll übernommen werden kann.

(4) Sind die Anträge mit Ausgaben verbunden, die über den Ansatz im Haushaltsplan hinausgehen, so ist gleichzeitig die Deckung vorzuschlagen.

(5) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann Anfragen an den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin richten. Die Anfrage soll kurz und sachlich gehalten sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen.

(6) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung beantwortet werden.

(7) Akteneinsichtsanträge sind grundsätzlich im Rahmen einer Stadtvertretersitzung zu stellen. Erfolgt die Antragstellung außerhalb einer Stadtvertretersitzung, hat die Verwaltung die Mitglieder der Stadtvertretung darüber zu informieren, damit diese dem Einsichtsbegehren bei Bedarf beitreten können.

§ 10
Dringlichkeit

(1) Die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die Dringlichkeit zu begründen.

(2) Die Stadtvertretung entscheidet, an welcher Stelle der Tagesordnung Anträge gemäß Absatz 1 nachträglich zur Beratung zugelassen werden sollen.

(3) Für dringliche Anfragen, die in der Stadtvertretersitzung beantwortet werden sollen, gilt der Absatz 1 entsprechend.

§ 11
Vorherige Behandlung im Hauptausschuss oder Ausschuss

Alle Angelegenheiten sollen im Hauptausschuss und in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung beschließt. Vorlagen von finanzieller Bedeutung müssen zuvor zumindest im Finanzausschuss und im Hauptausschuss behandelt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt § 9.

§ 12
Ablauf der Tagesordnung

Die auf die Tagesordnung gesetzten Verhandlungspunkte werden in ihrer Reihenfolge beraten. Die Stadtvertretung kann die Reihenfolge ändern und Angelegenheiten absetzen. Sie hat auch das Recht, die Sitzung zu vertagen.

§ 13
Worterteilung

(1) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin stellt die Vorlagen und Entscheidungsvorschläge zur Diskussion und lässt sie erörtern. Er/Sie kann zur Begründung das Wort nehmen und erteilen. Zur Begründung von Vorlagen, Entscheidungsvorschlägen können das Wort erhalten:

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, seine/ihre Stellvertretung
- Personen, die nicht der Stadtvertretung angehören, mit Zustimmung der Stadtvertretung
- Bedienstete der Stadt mit Zustimmung der Stadtvertretung und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(2) Die Redner/-innen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin. Er/Sie kann die Führung einer Rednerliste anordnen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden. Die Stadtvertretung kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin kann einen Redner/eine Rednerin, der/die vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache rufen. Ist ein Redner/eine Rednerin dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen aufmerksam gemacht worden, so kann ihm vom Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin das Wort entzogen werden. Er/Sie darf es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

(3) Die plattdeutsche Sprache ist als Verhandlungssprache zugelassen.

§ 14
Schluss der Aussprache, Vertagung, Unterbrechung

(1) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin beendet die Aussprache nach Erschöpfung der Wortmeldungen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung, das zu dem betreffenden Punkt nicht gesprochen hat, kann jederzeit Antrag auf Beendigung der Aussprache stellen. Ein Schlussantrag darf jedoch erst gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Stadtvertretung von jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Über diesen Antrag wird, nachdem der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin die Namen der noch gemeldeten Redner/-innen verlesen hat, ohne Erörterung abgestimmt. Vor der Abstimmung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

(2) Die Beschlussfassung über eine Angelegenheit kann durch Mehrheitsbeschluss vertagt werden.

(3) Auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden/einer Fraktionsvorsitzenden ist die Sitzung zwecks Abhaltung einer Fraktionsbesprechung bis zur Dauer einer halben Stunde zu unterbrechen.

§ 15
Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung angebracht werden.

(2) Eine persönliche Bemerkung darf nur eigene Ausführungen richtig stellen und Angriffe gegen die eigene Person zurückweisen.

§ 16
Beschlussfassung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft, erklärt der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin die Beratung für geschlossen.

(2) Erweiterungs- und Änderungsanträge zu den Vorlagen sind vor Schluss der Aussprache zu stellen. Bei der Beschlussfassung ist zuerst über den Erweiterungs- und Abänderungsantrag zu entscheiden.

(3) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Dabei ist festzustellen, wer dafür und wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Die Verweigerung einer Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

(4) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen.

(5) Ergeben sich nach der Abstimmung Zweifel über das Ergebnis, so kann der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin die Abstimmung wiederholen. Bei weiterem Zweifel ist namentlich abzustimmen.

(6) Namentlich ist ferner abzustimmen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter oder eine Fraktion verlangt. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach der Buchstabenfolge.

§ 17
Wahlen/Abberufungen

(1) Wahlen und Abberufungen sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Kommunalverfassung durchzuführen.

(2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt.

(3) Wahlvorschläge sind vor der Wahl beim Stadtpräsidenten/bei der Stadtpräsidentin einzureichen. Jeder Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort genau zu kennzeichnen. Die Vorschläge können eine beliebige Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen enthalten. Die Bewerber/Bewerberinnen sind so zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel entstehen kann.

(4) Zur Durchführung der Wahlen durch Stimmzettel wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin und drei weiteren Mitgliedern der Stadtvertretung, die bei der ersten Wahl für die Dauer der Wahlperiode bestimmt werden. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin.

(5) Der Wahlausschuss hat die Vorschläge zu prüfen und etwaige Mängel sofort abstellen zu lassen.

(6) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann nur einem Wahlvorschlag bzw. einem Bewerber/einer Bewerberin seine Stimme geben. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Für die Gültigkeit der Stimmabgabe genügt die Namensnennung eines Bewerbers/einer Bewerberin oder die Angabe des Kennwortes bzw. die Ankreuzung eines Bewerbers/einer Bewerberin auf einem vorbereiteten Stimmzettel jeweils nach näherer Bestimmung durch den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin.

§ 18
Ruhe und Ordnung

(1) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin kann ein Mitgled der Stadtvertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er/sie ihn von der Sitzung ausschließen.

(2) Hat der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin ein Mitglied der Stadtvertretung ausgeschlossen, so kann er/sie ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(3) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.

(4) Der Stadtpräsident/Die Stadtpräsidentin kann einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen wegen grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen Ruhe und Ordnung aus dem Sitzungssaal verweisen. Bei störender Unruhe kann er/sie den Zuhörerraum oder Teile davon räumen lassen.

§ 19
Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift hat das Stimmenverhältnis anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer verstärkten Mehrheit, so ist darauf hinzuweisen. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jedes Mitglied der Stadtvertretung gestimmt hat. Bei Wahlen durch Stimmzettel ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen anzugeben.

(2) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, dass seine vom Beschluss abweichende Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird. Es steht ferner jedem Mitglied der Stadtvertretung frei, seine abweichende Ansicht in einer schriftlichen Eingabe als Anlage zum Protokoll einzureichen.

(3) Das Beschlussprotokoll muss vom Stadtpräsidenten/von der Stadtpräsidentin und der Protokollführung unterzeichnet werden.

(4) Eine Kopie des Beschlussprotokolls ist allen Mitgliedern der Stadtvertretung zu übersenden.

§ 20
Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtvertretung entscheidet die Stadtvertretung.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 21
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtvertretung ist je ein Exemplar der Kommunalverfassung (Textausgabe), der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes des laufenden Jahres auszuhändigen.

§ 22
Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.

(2) Der jeweilige Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung in der ersten Sitzung des Ausschusses. Der Ausschuss ist von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.

(4) Über jede Sitzung wird eine einfache Niederschrift angefertigt, die vom Ausschussvorsitzenden/von der Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern der Stadtvertretung zugänglich zu machen.

(6) Die Mitglieder der Stadtvertretung können an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

§ 23
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Ribnitz-Damgarten,

Westendorf
Stadtpräsident

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

§ 1
Vorsitzender der Stadtvertretung (Stadtpräsident)

(1) Der Stadtpräsident hat die Sitzungen der Stadtvertretung unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Bei Verhinderung wird der Stadtpräsident durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 2
Fraktionen und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder sowie etwaige Änderungen sind dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften aus Fraktionen und fraktionslosen Stadtvertretern ist ebenfalls unverzüglich dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.

§ 3
Zuwendungen für die Tätigkeit der Fraktionen

Die in der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vertretenen Fraktionen erhalten für ihre Aufwendungen eine monatliche Zuwendung. Diese setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 25 € je Fraktion zuzüglich 12 € je Fraktionsmitglied. Über die Verwendung dieser Zuwendungen ist ein jährlicher Nachweis vorzulegen.

§ 4
Zusammentreten der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens vierteljährlich. Der Stadtpräsident beruft die Sitzungen der Stadtvertretung schriftlich ein.

(2) Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Stadtvertreter, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 5
Tagesordnung, Einladung

(1) Der Stadtpräsident setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest und nimmt sie in die Einladung auf. Er muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Stadtvertreter, ein Ortsbeirat oder der Bürgermeister beantragt.

(2) Die Tagesordnung hat die Beratungspunkte besonders aufzuführen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Sie sollen an den Schluss der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 5 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Beschlussvorlagen der Verwaltung sind den Stadtvertretern unter Einhaltung der Ladungsfrist zu übersenden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris mit zugangsgeschützter Nutzerkennung zugelassen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten.

§ 6
Teilnahme

(1) Wer aus einem wichtigen Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dieses dem Stadtpräsidenten rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Wer nach der Kommunalverfassung in einer Angelegenheit nicht tätig werden darf, ist verpflichtet, dieses dem Stadtpräsidenten rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheiten nicht anwesend sein.

§ 7
Sitzordnung

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden Zuhörer zugelassen, soweit der Raum hierfür ausreicht.

(2) Die Stadtvertreter nehmen ihre Sitze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.

(3) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen.

§ 8
Anträge, Anfragen

(1) Jeder Stadtvertreter ist berechtigt, in der Stadtvertretung Anträge zu stellen. Ortsbeiräte können in Angelegenheiten des Ortsteils Anträge in der Stadtvertretung stellen.

(2) Anträge, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sollen dem Stadtpräsidenten mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann. Er ist zu begründen.

(3) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung sind vom Antragsteller schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und so abzufassen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt und der Antrag als Beschluss in das Protokoll übernommen werden kann.

(4) Sind die Anträge mit Ausgaben verbunden, die über den Ansatz im Haushaltsplan hinausgehen, so ist gleichzeitig die Deckung vorzuschlagen.

(5) Jeder Stadtvertreter kann Anfragen an den Stadtpräsidenten richten. Die Anfrage soll kurz und sachlich gehalten sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen.

(6) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung beantwortet werden.

(7) Akteneinsichtsanträge sind grundsätzlich im Rahmen einer Stadtvertretersitzung zu stellen. Erfolgt die Antragstellung außerhalb einer Stadtvertretersitzung, hat die Verwaltung die Fraktionen darüber zu informieren, damit diese dem Einsichtsbegehren bei Bedarf beitreten können.

§ 9
Dringlichkeit

(1) Die Mehrheit aller Stadtvertreter kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen.

(2) Die Stadtvertretung entscheidet, an welcher Stelle der Tagesordnung Anträge gemäß Absatz 1 nachträglich zur Beratung zugelassen werden sollen.

(3) Für dringliche Anfragen, die in der Stadtvertretersitzung beantwortet werden sollen, gilt der Absatz 1 entsprechend.

§ 10
Vorherige Behandlung im Hauptausschuss oder Ausschuss

Alle Angelegenheiten sollen im Hauptausschuss und in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung beschließt. Vorlagen von finanzieller Bedeutung müssen zuvor zumindest im Finanzausschuss und im Hauptausschuss behandelt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt § 9.

§ 11
Ablauf der Tagesordnung

Die auf die Tagesordnung gesetzten Verhandlungspunkte werden in ihrer Reihenfolge beraten. Die Stadtvertretung kann die Reihenfolge ändern und Angelegenheiten absetzen. Sie hat auch das Recht, die Sitzung zu vertagen.

§ 12
Worterteilung

(1) Der Stadtpräsident stellt die Vorlagen und Entscheidungsvorschläge zur Diskussion und lässt sie erörtern. Er kann zur Begründung das Wort nehmen und erteilen. Zur Begründung von Vorlagen, Entscheidungsvorschlägen können das Wort erhalten:

– der Bürgermeister, seine Stellvertreter
– Personen, die nicht der Stadtvertretung angehören, mit Zustimmung der Stadtvertretung
– Bedienstete der Stadt mit Zustimmung der Stadtvertretung und des Bürgermeisters.

(2) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Stadtpräsident. Er kann die Führung einer Rednerliste anordnen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden. Die Stadtvertretung kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Der Stadtpräsident kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen aufmerksam gemacht worden, so kann ihm vom Stadtpräsidenten das Wort entzogen werden. Er darf es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

(3) Die plattdeutsche Sprache ist als Verhandlungssprache zugelassen.

§ 13
Schluss der Aussprache, Vertagung, Unterbrechung

(1) Der Stadtpräsident beendet die Aussprache nach Erschöpfung der Wortmeldungen. Jeder Stadtvertreter, der zu dem betreffenden Punkt nicht gesprochen hat, kann jederzeit Antrag auf Beendigung der Aussprache stellen. Ein Schlussantrag darf jedoch erst gestellt werden, wenn mindestens ein Stadtvertreter von jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Über diesen Antrag wird, nachdem der Stadtpräsident die Namen der noch gemeldeten Redner verlesen hat, ohne Erörterung abgestimmt. Vor der Abstimmung sind nur noch persönliche Bemerkungen gestattet.

(2) Die Beschlussfassung über eine Angelegenheit kann durch Mehrheitsbeschluss vertagt werden.

(3) Auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden ist die Sitzung zwecks Abhaltung einer Fraktionsbesprechung bis zur Dauer einer halben Stunde zu unterbrechen.

§ 14
Persönliche Bemerkungen

(1) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung angebracht werden.

(2) Eine persönliche Bemerkung darf nur eigene Ausführungen richtig stellen und Angriffe gegen die eigene Person zurückweisen.

§ 15
Beschlussfassung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft, erklärt der Stadtpräsident die Beratung für geschlossen.

(2) Erweiterungs- und Änderungsanträge zu den Vorlagen sind vor Schluss der Aussprache zu stellen. Bei der Beschlussfassung ist zuerst über den Erweiterungs- und Abänderungsantrag zu entscheiden.

(3) Der Stadtpräsident stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Dabei ist festzustellen, wer dafür und wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Die Verweigerung einer Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

(4) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen.

(5) Ergeben sich nach der Abstimmung Zweifel über das Ergebnis, so kann der Stadtpräsident die Abstimmung wiederholen. Bei weiterem Zweifel ist namentlich abzustimmen.

(6) Namentlich ist ferner abzustimmen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter oder eine Fraktion verlangt. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach der Buchstabenfolge.

§ 16
Wahlen/Abberufungen

(1) Wahlen und Abberufungen sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Kommunalverfassung durchzuführen.

(2) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt.

(3) Wahlvorschläge sind vor der Wahl beim Stadtpräsidenten einzureichen. Jeder Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort genau zu kennzeichnen. Die Vorschläge können eine beliebige Anzahl von Bewerbern enthalten. Die Kandidaten sind so zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel entstehen kann.

(4) Zur Durchführung der Wahlen durch Stimmzettel wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Stadtpräsidenten und drei Beisitzern, die bei der ersten Wahl für die Dauer der Wahlperiode bestimmt werden. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stadtpräsident.

(5) Der Wahlausschuss hat die Vorschläge zu prüfen und etwaige Mängel sofort abstellen zu lassen.

(6) Jeder Stadtvertreter kann nur einem Wahlvorschlag bzw. einem Bewerber seine Stimme geben. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist. Für die Gültigkeit der Stimmabgabe genügt die Namensnennung eines Bewerbers oder die Angabe des Kennwortes bzw. die Ankreuzung eines Bewerbers auf einem vorbereiteten Stimmzettel jeweils nach näherer Bestimmung durch den Stadtpräsidenten.

§ 17
Ruhe und Ordnung

(1) Der Stadtpräsident kann einen Stadtvertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er ihn von der Sitzung ausschließen.

(2) Hat der Stadtpräsident einen Stadtvertreter ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(3) Der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.

(4) Der Stadtpräsident kann einzelne Zuhörer wegen grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen Ruhe und Ordnung aus dem Sitzungssaal verweisen. Bei störender Unruhe kann er den Zuhörerraum oder Teile davon räumen lassen.

§ 18
Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift hat das Stimmenverhältnis anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer verstärkten Mehrheit, so ist darauf hinzuweisen. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jeder Stadtvertreter gestimmt hat. Bei Wahlen durch Stimmzettel ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben.

(2) Jeder Stadtvertreter kann verlangen, dass seine vom Beschluss abweichende Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird. Es steht ferner jedem Stadtvertreter frei, seine abweichende Ansicht in einer schriftlichen Eingabe als Anlage zum Protokoll einzureichen.

(3) Das Beschlussprotokoll muss vom Stadtpräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

(4) Eine Kopie des Beschlussprotokolls ist allen Stadtvertretern zu übersenden.

§ 19
Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über Zweifel in der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtpräsident. Auf Verlangen eines Stadtvertreters entscheidet die Stadtvertretung.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 20
Arbeitsunterlagen

Jedem Stadtvertreter ist je ein Exemplar der Kommunalverfassung (Textausgabe), der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes des laufenden Jahres auszuhändigen.

§ 21
Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse.

(2) Der jeweilige Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter in der ersten Sitzung des Ausschusses. Der Ausschuss ist von seinem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.

(4) Über jede Sitzung wird eine einfache Niederschrift angefertigt, die vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Stadtvertretern zugänglich zu machen.

(6) Stadtvertreter können an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

Inkrafttreten dieser Fassung der Geschäftsordnung: 1. November 2019

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Beschlussvorlage
RDG/BV/FS-20/201
öffentlich

Betreff
Zeitgemäßes Instrument für mehr Ordnung in der Stadt - MängelApp (Antrag der Fraktion SPD/Grüne)

Sachbearbeitendes Amt:	*Datum*
Fraktion/Stadtvertreter	25.11.2020
Sachbearbeitung:	
Martina Hilpert	
Verantwortlich:	
Fraktion SPD/Grüne	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	02.12.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	09.12.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/FS-20/201

Zeitgemäßes Instrument für mehr Ordnung in der Stadt – MängelAPP (Antrag der Fraktion SPD/Die Grünen)

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern eine MängelAPP zur weiteren Ordnung und Sauberkeit in der Stadt beitragen könnte.

Anschaffungskosten und Betriebskosten sind zu ermitteln und die Stadtvertretung bis zum März 2021 über die Ergebnisse zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Mit einer MängelAPP wurde erfolgreich in anderen Kommunen des Landes ein zeitgemäßes Instrument zur Mängelanzeige beim Ordnungsamt installiert.

Für Ribnitz-Damgarten wäre diese APP ein Zugewinn für transparentes und bürgernahes Verwaltungshandeln.

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Antrag der Fraktion SPD/ Die Grünen

Zeitgemäßes Instrument für mehr Ordnung in der Stadt - MängelAPP

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern eine MängelAPP zur weiteren Ordnung und Sauberkeit in der Stadt beitragen könnte.

Anschaffungskosten und Betriebskosten sind zu ermitteln und die Stadtvertretung bis zum März 2021 über die Ergebnisse zu informieren.

Begründung:

Mit einer MängelAPP wurde erfolgreich in anderen Kommunen des Landes ein zeitgemäßes Instrument zur Mängelanzeige beim
Ordnungsamt installiert.
Für Ribnitz-Damgarten wäre diese APP ein Zugewinn für transparentes und bürgernahes Verwaltungshandeln.

Ribnitz-Damgarten, 25.11.2020

Susann Wippermann und Fraktion

S. W

Fraktionsvorsitzende

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Beschlussvorlage
RDG/BV/FS-20/202
öffentlich

Betreff
Ribnitz-Damgarten soll "Sicherer Hafen" werden (Antrag - voraussichtlich fraktionsübergreifend)

Sachbearbeitendes Amt:	*Datum*
Fraktion/Stadtvertreter	25.11.2020
Sachbearbeitung:	
Martina Hilpert	
Verantwortlich:	
Fraktion SPD/Grüne	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	02.12.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	09.12.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/FS-20/202

Ribnitz-Damgarten soll „Sicherer Hafen" werden (Antrag – voraussichtlich fraktionsübergreifend)

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt wie zahlreiche andere Kommunen die Initiative „Seebrücke - Schafft sichere Häfen" und tritt dieser Initiative bei.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt das „Welcome-Team Ribnitz-Damgarten" der evangelischen Gemeinde Ribnitz, welches sich bereiterklärt hat, zwei weitere Familien mit Kindern bei der Integration zu unterstützen, die über das zugewiesene Kontingent hinaus Aufnahme in der Stadt finden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Erfolgt mündlich.

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Antrag der Fraktion SPD/ Die Grünen

Ribnitz-Damgarten soll „sicherer Hafen“ werden

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt wie zahlreiche andere Kommunen die Initiative „Seebrücke – Schafft sichere Häfen“ und tritt dieser Initiative bei.
Die Stadt Ribnitz-Damgarten unterstützt das „Welcome-Team Ribnitz-Damgarten“ der evangelischen Gemeinde Ribnitz, welches sich bereiterklärt hat, zwei weitere Familien mit Kindern bei der Integration zu unterstützen, die über das zugewiesene Kontingent hinaus Aufnahme in der Stadt finden sollen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Ribnitz-Damgarten, 25.11.2020

Susann Wippermann und Fraktion

Fraktionsvorsitzende

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Beschlussvorlage
RDG/BV/FS-20/203
öffentlich

Betreff
Einstellung des Eigenanteils für die Finanzierung eines Vereinssportlehrers/ einer Vereinssportlehrerin in den Haushalt 2021 (Antrag der Fraktion CDU/FDP)

Sachbearbeitendes Amt:	*Datum*
Fraktion/Stadtvertreter	25.11.2020
Sachbearbeitung: Martina Hilpert	
Verantwortlich: CDU/FDP-Fraktion	
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	02.12.2020	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	09.12.2020	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/FS-20/203

Einstellung des Eigenanteils für die Finanzierung eines Vereinssportlehrers/einer Vereinssportlehrerin in den Haushalt 2021 (Antrag der Fraktion CDU/FDP)

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten begrüßt die Einstellung eines Vereinssportlehrers/einer Vereinssportlehrerin zur Unterstützung der Sportvereine und für die Entwicklung des Sports in der Stadt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu veranlassen und den geforderten Eigenanteil zur Finanzierung im Haushalt 2021 in Höhe von 12.000 Euro (Beginn 1. Juli 2021) und 2022 in Höhe von 24.000 Euro einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Die Idee, durch die Einstellung eines Vereinssportlehrers die Vereinsarbeit im Bereich Sport sowie die Entwicklung von Sportangeboten in der Stadt und von Sportveranstaltungen zu unterstützen, wird vom Sportausschuss begrüßt und begleitet. Über die Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. August 2012 für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport, ist eine Förderung dieser Stelle möglich. Der Polizeisportverein e. V. (PSV) hat einen Antrag auf Förderung gestellt. Neben der Förderung durch das Land MV hat der Kreissportbund Vorpommern-Rügen eine finanzielle Unterstützung signalisiert.

Der Sportausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 einstimmig die Empfehlung gegeben, den Eigenanteil, der sich aus den Gesamtkosten von 40.000 Euro abzüglich der Zuwendungen vom Land MV und vom Kreissportbund VR ergeben, über den Haushalt der Stadt zu leisten.

Der/Die Vereinssportlehrer*in soll vereinsübergreifend u. a. die Organisation von Sportveranstaltungen wie „Sport statt Gewalt“, Familiensportfest, Sportlerfrühstück und Sportlerstammtisch übernehmen, alle Sportvereine zu Fördermittelmöglichkeiten beraten, Fortbildungen organisieren, Ferienangebote unterbreiten, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund weiter forcieren, den Schulen Angebote unterbreiten, den Mädchensport mit Informationen und Angeboten unterstützen.

Darüber hinaus soll der/die Vereinsportlehrer*in Brücken zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft schlagen und helfen, Werte zu vermitteln und so rassistischen und antidemokratischen Tendenzen entgegenwirken.

CDU/FDP Fraktion
Hans – Dieter Konkol
Gutsstraße 10 a
18311 Ribnitz - Damgarten
Tel. priv. 038223 30350
Tel. mobil 01626104722

Hans-Dieter Konkol * Gutsstraße 10 a * 18311 Ribnitz - Damgarten

Mittwoch, 25. November 2020

Antrag der CDU/FDP Fraktion „Einstellung des Eigenanteils für die Finanzierung eines Vereinssportlehrers/ einer Vereinssportlehrerin in den Haushalt 2021"

zur Stadtvertretersitzung am 09.12.2020

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten begrüßt die Einstellung eines Vereinssportlehrers/ einer Vereinssportlehrerin zur Unterstützung der Sportvereine und für die Entwicklung des Sports in der Stadt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu veranlassen und den geforderten Eigenanteil zur Finanzierung im Haushalt 2021 in Höhe von 12.000 Euro (Beginn 1. Juli 2021) und 2022 in Höhe von 24.000 Euro einzuplanen.

Begründung:

Die Idee, durch die Einstellung eines Vereinssportlehrers die Vereinsarbeit im Bereich Sport sowie die Entwicklung von Sportangeboten in der Stadt und von Sportveranstaltungen zu unterstützen, wird vom Sportausschuss begrüßt und begleitet. Über die Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. August 2012 für die Förderung hauptberuflicher Tätigkeit im Sport, ist eine Förderung dieser Stelle möglich. Der Polizeisportverein e.V. (PSV) hat einen Antrag auf Förderung gestellt. Neben der Förderung durch das Land MV, hat der Kreissportbund Vorpommern-Rügen eine finanzielle Unterstützung signalisiert.
Der Sportausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 einstimmig die Empfehlung gegeben, den Eigenanteil, der sich aus den Gesamtkosten von 40.000 Euro abzüglich der Zuwendungen vom Land MV und vom Kreissportbund VR ergeben, über den Haushalt der Stadt zu leisten.

Der/Die Vereinssportlehrer*in soll vereinsübergreifend u.a. die Organisation von Sportveranstaltungen wie „Sport statt Gewalt", Familiensportfest, Sportlerfrühstück und Sportlerstammtisch übernehmen, alle Sportvereine zu Fördermittelmöglichkeiten beraten, Fortbildungen organisieren, Ferienangebote unterbreiten, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund weiter forcieren, den Schulen Angebote unterbreiten, den Mädchensport mit Informationen und Angeboten unterstützen.

CDU/FDP Fraktion
Hans – Dieter Konkol
Gutsstraße 10 a
18311 Ribnitz - Damgarten
Tel. priv. 038223 30350
Tel. mobil 01626104722

Darüber hinaus soll der/die Vereinsportlehrer*in Brücken zwischen Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft schlagen und helfen, Werte zu vermitteln und so rassistischen und antidemokratischen Tendenzen entgegenwirken.

Sport und Bewegung leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und sind beste Prävention.

Hans-Dieter Konkol
Fraktionsvorsitzender